



# Bekanntmachung der Stadt Straelen

## Gebührensatzung vom 22. Dezember 2020 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) und § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916) sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 /, SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029) wurde per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vom 21. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebühren

Es werden erhoben für die Bestattung

a) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Reihengrab	276,00 €
b) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (flach)	314,00 €
c) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (tief)	475,00 €
d) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab, Anonyme Bestattung	834,00 €
e) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (flach)	987,00 €
f) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (tief)	1.315,00 €
g) im Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Wahlgrab, anonyme Urnenbestattung	371,00 €
h) Baumbestattung	371,00 €
i) Beisetzung auf dem Streufeld	371,00 €

### 2. Umbettungs – und Ausgrabungsgebühren

Bei Ausgrabungen oder Umbettungen sind die entsprechenden Gebühren nach § 1 – Bestattungsgebühren - zu entrichten.

### 3. Bestattung einer Frühgeburt

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

#### **4. Erwerb von Grabstellen**

##### 1. Neuerwerb von Grabstellen

a) Reihengrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren	886,00 €
b) Wahlgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren	1.002,00 €
c) Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an	1.513,00 €
d) Wahlgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an	1.739,00 €
e) Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	870,00 €
f) Urnenwahlgrab / Urnengruft (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.048,00 €
g) Streufeld (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	517,00 €
h) Baumbestattung (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	870,00 €

##### 2. Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ablauf des Nutzungsrechtes

a) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für 25 Jahre	1.739,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten jährlich	70,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für 25 Jahre	1.048,00 €
d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten jährlich	42,00 €

#### **5. Genehmigung von Denkmälern und Grabplatten**

Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern und Grabplatten auf allen Grabarten	18,00 €
--	---------

#### **6. Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten**

Wird eine Grabstätte vorzeitig zurückgegeben, ist für jede einzelne Grabstelle für jeden angefangenen Monat vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Pflegepauschale zu zahlen.	5,60 €
Pauschale pflegefreies Rasenreihengrab	1.675,00 €

#### **7. Pauschale für die Räumung von Reihengräbern und Gruften**

Pauschale	92,00 €
-----------	---------

#### **8. Benutzungsgebühren**

Benutzung der Leichenhallen für jeden angefangenen Tag	132,00 €
Benutzung der Einsegnungshallen	132,00 €
Benutzung des Sezierraumes	132,00 €

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Leistungen nach § 1 in Anspruch genommen hat.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Stadt Straelen - Friedhofssatzung – vom 19. Dezember 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 22. Dezember 2020

Bernd Kuse  
Bürgermeister